

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 14.03.2023 betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihrer Einreihung als **Gemeindestraße**

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 82/1997, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Flächen – im Verordnungsplan (§ 2) Rot dargestellt – werden dem Gemeindegebrauch gewidmet und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht:

Grundstück Nr. 321/9, KG Weichstetten (45526)

Grundstück Nr. 318/6, KG Weichstetten (45526)

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan (Anlage Maßstab 1:1000) ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

digital signiert
Walter Lazelsberger

Angeschlagen am: 11.09.2023
Abgenommen am: 25.09.2023